

Liestal, 21. Januar 2025/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/690
Postulat	von Béatrix von Sury d'Aspremont
Titel:	Frauenhaus beider Basel
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und abschreiben

1. Begründung

Die Kantone sind gemäss § 23 der Istanbul-Konvention (IK, [SR 0.311.35](#)) aufgefordert, genügend Schutzunterkünfte für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Als Richtwert soll pro 10'000 Einwohner/innen ein Familienschutzplatz eingerichtet werden, was insgesamt 51 Plätzen für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt entspricht¹.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Umsetzung der IK bereits 2019 an die Hand genommen. In der [Beantwortung der Interpellation 2018/979](#) wurde aufgezeigt, dass der Kanton grundsätzlich über gute Interventionsstrukturen und –instrumente verfügt, dass aber auch in Basel-Landschaft Handlungsbedarf besteht. Als Ziel für die erste Umsetzungsphase der IK wurden dabei vier Schwerpunkte gesetzt, wovon der erste lautete: «Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen mit und ohne Kinder sicherstellen (Art. 23 IK)».

Zur Umsetzung von Art. 23 IK wurde daher per 2021 das Platzangebot für gewaltbetroffene Frauen und Kinder von vormals 17 Schutzplätzen auf insgesamt 42 Plätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in der Region Basel erhöht. Dazu überführten die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt das teilstationäre Angebot «PasserElle» des Frauenhauses beider Basel (FH) mittels Leistungsvereinbarung in ein dauerhaftes Angebot mit weiteren 7 Schutzplätzen. Zudem wurde mit der Heilsarmee Schweiz für deren Haus «Wohnen für Frauen und Kinder» (WFK) eine Leistungsvereinbarung für zusätzliche 18 Schutzplätze abgeschlossen. Seither gibt es folglich in der Region Basel zwei Schutzunterkünfte im Sinne der Istanbul-Konvention, welche für die vorliegende Bestandsaufnahme zu berücksichtigen sind.

1.1. Belegung

Zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt und dem FH, wie auch dem WFK und dem Kanton bestehen dreiseitige öffentlich-rechtliche Verträge über eine Abgeltung in Form von Betriebsbeiträgen (vgl. §§ 3 und 4 Staatsbeitragsgesetz, [SGS 360](#)). Die aktuelle Beitragsperiode endete am 31. Dezember 2024. Mit beiden Häusern wurden im Jahr 2023 erneut Verhandlungen für die kommende Leistungsperiode für den Zeitraum 2025 bis 2028 aufgenommen. Die neuen Leistungsvereinbarungen werden finalisiert und sollen rückwirkend per 1. Januar 2025 definitiv von den Regierungen beschlossen werden. Dabei wird auch über eine Erhöhung der Betriebsbeiträge verhandelt, um die bestehenden 42 Schutzplätze zu sichern. Eine Erhöhung der Anzahl Schutzplätze der Haupthäuser ist hingegen aktuell nicht vorgesehen. Die Platzkapazität der bestehenden Frauenhäuser in der Region Basel ist, wie nachfolgend ausgeführt, vorerst als ausreichend zu beurteilen:

¹ Einwohnerzahl BL 302'984; BS 206'308, Stand: 3. Quartal 2024.

In den vergangenen drei Jahren (2021 bis 2023) betrug die durchschnittliche Auslastung des Haupthauses des Frauenhauses beider Basel rund 78%; diejenige des WFK lag bei 70.5%. Eine optimale Auslastung einer Kriseninterventionsstelle liegt gemäss Literatur bei 75%.

Aktuell ist allerdings das Frauenhaus beider Basel seit Januar 2024 im Durchschnitt zu rund 96% belegt. Das Gleiche gilt für das Frauenhaus der Heilsarmee, welches ebenfalls voll ist. Wie beschrieben, wurde die Anzahl an Plätzen eben erst im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen per 2025 mit den beiden Schutzhäusern eingehend überprüft. Auch wenn sich momentan eine angespannte Lage zeigt, ist mit der sich in Verhandlung befindlichen Erhöhung der Betriebsbeiträge ab 2025 für beide Häuser vorerst von genügend Schutzplätzen auszugehen. Damit kann insbesondere den personellen Engpässen, die sich in den letzten Jahren immer wieder abzeichneten, begegnet werden und so die vorhandenen Plätze zuverlässig angeboten werden. Es ist zudem anzumerken, dass Kriseninterventionsstellen wie Frauenhäuser erheblichen Schwankungen ausgesetzt sind. Dass die Plätze seit den letzten Monaten fast vollständig besetzt sind, heisst demnach nicht, dass dieser Trend anhalten muss. Die Lage ist jedoch weiterhin sorgfältig durch die Kantone, in Absprache mit den Institutionen, zu beobachten. Sollte sich weiterhin eine hohe Auslastung an Schutzplätzen manifestieren und dies dazu führen, dass Betroffene nicht adäquat untergebracht werden können, wie dies aktuell der Fall ist², sind frühzeitig erneute Schritte zur Behebung der Problematik einzuleiten. Dies auch vor dem Hintergrund der nationalen Telefonnummer für Gewaltopfer, die per Ende 2025 von Bund und Kantonen umgesetzt wird, und vermutlich mehr Schutzbedürftige nach sich ziehen wird.

Abschliessend ist bezüglich der Verweisung von Schutzsuchenden in andere Kantone festzustellen, dass es für die Ermittlung des regionalen Bedarfs unabdingbar ist, dass die anderen Kantone ebenfalls genügend Plätze zur Verfügung stellen. Die Mehrheit der Frauenhäuser in der Schweiz ist vollständig belegt. Diese Situation ist nicht neu, denn Engpässe bei den Schutzplätzen in Frauenhäusern treten immer wieder auf. Noch immer haben nicht alle Regionen dahingehend genügend Angebote. Es gibt gar Kantone, die kein Frauenhaus haben³. Die vielen ausserkantonalen Platzierungen verzerren den «Markt» womit sich der regionale Bedarf nicht mehr schlüssig ermitteln lässt. Jeder Kanton sollte daher jederzeit genug Angebote sicherstellen, damit der innerkantonale Bedarf so gut wie möglich abgedeckt ist und Plätze für ausserkantonale Schutzsuchende ausnahmsweise genutzt werden können, wo dies aufgrund der Konstellation des Falles nötig und sinnvoll ist⁴.

1.2. Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind besonders vulnerabel und es muss davon ausgegangen werden, dass sie besonders oft Opfer von Gewalt, auch von häuslicher Gewalt, werden.⁵ Gefordert ist u.a. eine bessere Datenlage; verlässliche Zahlen für die Schweiz fehlen noch. Studien aus dem Ausland lassen annehmen, dass Frauen (und wohl auch Männer) mit Behinde-

² Gemäss aktuellen Angaben der Opferhilfe beider Basel müssen derzeit durchschnittlich 2 Frauen im Monat in Hotels platziert werden.

³ Die Kantone Glarus, Jura, Nid- und Obwalden, Schaffhausen, Schwyz und Uri haben keine Frauenhäuser, vgl. [230530 DAO Jahresbericht 2022.pdf](#), S. 9.

⁴ Ausserkantonale Platzierungen werden insbesondere bei Hochrisikofällen vorgenommen oder wenn aufgrund spezifischer Umstände des Falls eine Unterbringung in einem anderen Kanton nötig erscheint.

⁵ Siehe dazu den [Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 2023](#).

rungen auch in der Schweiz deutlich häufiger als die Durchschnittsbevölkerung von Gewalt betroffen sind⁶ und die IK verlangt eine «diskriminierungsfreie Umsetzung» (Art. 4 Abs. 3). Die Opferhilfe beider Basel reagiert entsprechend und wird per 2025 die Zielgruppe der Gewaltbetroffenen mit Einschränkungen vermehrt ansprechen.

Auf Anfrage teilten die Frauenhäuser und die Opferhilfe beider Basel sowie die ebenfalls involvierte Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Basel-Landschaft (IST) mit, dass es keine bis wenig Anfragen in Bezug auf Frauen (und Kinder) mit Behinderungen gibt. Während die Opferhilfe beider Basel und das WFK von keinen Fällen wissen, geben das FH und die IST an, hier und da Anfragen zu haben (ca. 0-4 pro Jahr). In einem Fall habe das FH eine taubstumme Frau im Haus gehabt, was die Übersetzungen sehr herausfordernd gemacht habe. Auch gebe es hin und wieder beeinträchtigte Kinder, die mit den Müttern ins FH eintreten, bei welchen die Handhabung jedoch einfacher sei. Bei der IST gäbe es aktuell zwei Fälle, in welchen Kinder der Gewaltbetroffenen chronische Erkrankungen im Sinne einer Behinderung haben – im einen Fall traut sich die Klientin eine Schutzunterkunft nicht zu, weil das Kind so viel Pflege braucht und im anderen Fall wollte die Klientin nicht in eine Schutzunterkunft.

Sowohl das FH als auch das WFK sind nicht barrierefrei, wobei es im WFK im Gegensatz zum FH einen Lift gibt. Für leicht eingeschränkte Frauen ist die Unterkunft in den Häusern daher eine Herausforderung, aber nicht von vornerein unmöglich. Zuweisungen können zudem ins Frauenhaus Biel erfolgen, da es dort ein barrierefreies Zimmer gibt.

Im FH ist es aktuell nicht möglich, dieses barrierefrei zu gestalten. Es ist aber ein Thema in der Strategie des Frauenhauses beider Basel, wie man der Barrierefreiheit frühestens ab 2026 an einem neuen Standort, in Aussenwohnungen oder einer barrierefreien Passerelle (teilstationäres Setting) begegnen könnte. Im WFK steht eine Sanierung des Hauses an. Bauliche Massnahmen hinsichtlich Barrierefreiheit eines Teils oder des ganzen Hauses sind angedacht und werden eingehend geprüft.

Der Regierungsrat erachtet mit den obenstehenden Ausführungen das Anliegen des Postulats als geprüft. Er beantragt daher die Überweisung des Postulats bei gleichzeitiger Abschreibung.

⁶ Vgl. Bericht „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-mit-behinderung/merkmale-und-tatsachen.html>,